

RICHTLINIEN

BETREFFEND DIE DECKUNG DER HAUSGEBÜHREN IM SENIORENHAUS MENDA AB 01. MÄRZ 2018

Für das Seniorenhaus Menda gelten ab 01. März 2018 folgende Hausgebühren:

I. HAUSGEBÜHREN

1. Hotelkomponente

Diese beinhaltet die Kosten für die Unterkunft einschließlich voller Verpflegung, Reinigung sowie Basispflege und -betreuung:

VOLL- ODER SELBSTZAHLER		
	Hotelkomponente	Tagsatz in €
1.1	Zimmerpreis	68,55
	Zuschlag	Tagsatz in €
1.2	Einbettzimmer	5,20
1.3	Einbettzimmer	6,24

TEILZAHLER		
	Hotelkomponente	Tagsatz in €
1.1	Zimmerpreis	65,91
	Zuschlag	Tagsatz in €
1.2	Einbettzimmer	5,00
1.3	Einbettzimmer	6,00

Die Höhe des Einbettzimmerzuschlages ist Einkommensabhängig.

2. Pflegezuschlag

Die Pflege- und Betreuungskomponente umfasst sämtliche Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, die über die Basispflege hinausgehen. Die Festlegung des Aufwandes erfolgt nach der Einstufung des Pflegegeldbezuges.

VOLL- ODER SELBSTZAHLER		
	Pflegezuschlag	Tagsatz in €
2.1	Stufe 1	10,71
2.2	Stufe 2	17,24
2.3	Stufe 3	32,86
2.4	Stufe 4	54,33
2.5	Stufe 5	64,21
2.6	Stufe 6	83,10
2.7	Stufe 7	88,30

TEILZAHLER		
	Pflegezuschlag	Tagsatz in €
2.1	Stufe 1	10,29
2.2	Stufe 2	16,57
2.3	Stufe 3	31,59
2.4	Stufe 4	52,24
2.5	Stufe 5	61,74
2.6	Stufe 6	79,90
2.7	Stufe 7	84,90

Menschen daheim: Am Sonnenhang 1, 8230 Hartberg

Tel. 03332/62655-0, Fax DW 7, www.menda.at, daheim@menda.at

Stmk. Bank u. Sparkassen AG, Konto-Nr. 19700-006539, BLZ.: 20815, IBAN: AT082081519700006539, BIC: STSPAT2G

UID ATU 47970307, DVR 0077941, Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 8 bis 15 Uhr

II. KOSTEN BEI ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit eines Bewohners wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen je Kalenderjahr reduziert sich die zu verrechnende Hotelkomponente ab dem auf die Aufnahme in die jeweilige Krankenanstalt bzw. der Kur- oder Rehabilitationseinrichtung folgenden dritten Tag, für die Dauer der Abwesenheit um 8,14 %.

III. MEDIKAMENTE, HEILBEHELFE, WÄSCHE UND DIENSTLEISTUNGEN

Bewohner, die von der Rezeptgebühr nicht befreit sind, haben die Rezeptgebühr und den Selbstbehalt für diverse Heilbehelfe selbst zu tragen.

Grundsätzlich werden vom Seniorenhaus Menda sämtliche Toilettartikel zur Verfügung gestellt. Dafür stellen wir monatlich €10,- in Rechnung. Sollte dies nicht gewünscht sein, so beachten Sie, dass Sie als Angehöriger die Toiletttasche (ausgestattet nach den persönlichen Bedürfnissen) des Bewohners selbst mitbringen und je nach Bedarf auch wieder nachbestücken müssen. Die Reinigung der persönlichen Bekleidung wird in der hauseigenen Wäscherei durchgeführt. Es können nur Bekleidungsstücke gereinigt werden, die mit der Waschmaschine gewaschen werden können. Um Verwechslungen zu vermeiden ist es notwendig, die Wäsche vor der Benützung für die Kennzeichnung in der Wäscherei abzugeben. Für die Wäschereinigung wird keinerlei Haftung übernommen. Friseur und Fußpflege kommen auf Wunsch bzw. in regelmäßigen Abständen ins Haus und die Kosten sind vom Bewohner selbst zu tragen.

IV. KOSTENTRAGUNG UND FÄLLIGKEIT

1.) Durch den Bewohner (Voll- bzw. Selbstzahler)

Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich durch den Bewohner aus seinen Einkünften (Pension, Pflegegeld, Leibrenten, Pacht, usw.) bzw. aus seinem sonstigen Vermögen.

Die Heimgebühren sind bis spätestens zum 05. des jeweiligen Monats **im Vorhinein** fällig.

2.) Durch den Sozialhilfeträger (Teilzahler)

Können die Hausgebühren durch den Bewohner nicht in vollem Umfang geleistet werden, erfolgt die Verrechnung über den zuständigen Sozialhilfeträger. Ein Antrag auf (Rest)Kostenübernahme ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Pflegeheimeintritt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen.

Menschen daheim: Am Sonnenhang 1, 8230 Hartberg

Tel. 03332/62655-0, Fax DW 7, www.menda.at, daheim@menda.at

Stmk. Bank u. Sparkassen AG, Konto-Nr. 19700-006539, BLZ.: 20815, IBAN: AT082081519700006539, BIC: STSPAT2G

UID ATU 47970307, DVR 0077941, Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 8 bis 15 Uhr

V. TASCHENGELD (GILT NUR FÜR „TEILZAHLER“)

1.) Bewohner mit Pensionsbezug

Unabhängig von der Höhe der Hausgebühr verbleibt dem Bewohner jedenfalls ein Taschengeld in Höhe von 20 % der laufenden Pension und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (d. s. €45,18).

2.) Sonderzahlungen

Der 13. und 14. Monatsbezug der Pension wird zur Deckung der Hausgebühren nicht herangezogen und steht dem Hausbewohner für persönliche Bedürfnisse (Kleidung, etc.) zur Verfügung.

Errechnen Sie Ihr monatlich verbleibendes Taschengeld:

- | | |
|---|---------|
| ▪ 20 % aus Pension/Einkommen: | € _____ |
| ▪ 10 % d. Bundespflegegeldes (Stufe 3),
unabhängig von der Pensionshöhe: | € _____ |
| ▪ 13. und 14. Pension zur Gänze als monatlicher Anteil: | € _____ |
| <hr/> | |
| Ihre persönliche Summe: | € _____ |

Dieser errechnete Betrag steht Ihnen monatlich zur freien Verfügung!

3.) Bewohner ohne Pensionsbezug

Bezieht ein Bewohner keine Pension, wird nach Antragstellung vom Sozialhilfeträger ein Taschengeld in der Höhe des jeweiligen gültigen Richtsatzes (im Jahr 2018 € 115,80) am 1. eines jeden Monats ausbezahlt. In den Monaten Juni und November gebührt das Taschengeld in zweifacher Höhe.

VI. GELTUNG

Die Richtlinien für die Deckung der Hausgebühren gelten ab 01. März 2018 bis auf Widerruf.

Der Obmann des Sozialhilfeverbandes Hartberg-Fürstenfeld:

Bgm. Gerald Maier e.h.

Bei den in dieser/m Hausordnung/Heimstatut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Heimbewohner, ...) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.